

Informationen und Arbeitshilfe zur Beurteilung von Gefährdungen bei Beschäftigung stillender Frauen in zahnmedizinischen Praxen

[bspw. Zahnärztinnen, zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Auszubildende zur ZFA, Kieferorthopädinnen, Oralchirurginnen, Prophylaxe-Assistentinnen, Stuhlassistentinnen]

Stand: März 2025

1. Ziel des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Es soll Frauen die Fortführung ihrer Tätigkeit während der Stillzeit, soweit dies verantwortbar ist, ermöglichen. Nachteile durch das Stillen sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 1 und § 9 MuSchG). Vorrangig ist dabei, dass unverantwortbare Gefährdungen für eine stillende Frau und ihr Kind ausgeschlossen werden. Insbesondere Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen die stillende Frau Gefahrstoffen, Biostoffen oder physischen Einwirkungen in einem besonderen Maß ausgesetzt ist, können eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Die unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen (§ 12 Mutterschutzgesetz) sind allerdings in diesen Bereichen weit weniger umfangreich als die für schwangere Frauen (§ 11 Mutterschutzgesetz). Ziel ist es, der Frau nach der Entbindung eine frühzeitige Rückkehr in den Beruf zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Informationen sollen dazu dienen, eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten einer stillenden Frau in einer Zahnarztpraxis zu verdeutlichen. Damit konkretisieren sie auch die Regel zur Gefährdungsbeurteilung Nr. MuSchR 10.0.01, 2023 vom 08.08.2023 (GMBI Nr. 39/2023, S. 818) des nach § 30 Abs. 1 MuSchG beim BMFSFJ¹ gebildeten Ausschusses für Mutterschutz in Bezug auf die Beschäftigung von stillenden Frauen in Zahnarztpraxen. Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber, ggf. unter Mitwirkung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes, immer die jeweiligen individuellen Beschäftigungsmöglichkeiten zu beurteilen, um dann zu entscheiden, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. In aller Regel wird für eine stillende Frau die Weiterbeschäftigung in einer Zahnarztpraxis mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sein.

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot in der Stillzeit kann nur dann ausgesprochen werden, wenn unverantwortbare Gefährdungen nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 MuSchG). Dies ist schriftlich in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Hierbei werden die vorgesehenen, möglichst konkret zu benennenden, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten bewertet.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

In jedem Fall ist eine **vollständige Gefährdungsbeurteilung** unverzichtbar (vgl. MuSchR 10.0.01). Durch Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen können in der Regel unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Frau und ihr Kind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt sind. Insoweit ist die plausibel und vollständig ausgearbeitete Gefährdungsbeurteilung rechtlich maßgeblich.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde für Mutterschutz. In Baden-Württemberg sind das die Regierungspräsidien.

2. Arbeitszeitlicher Schutz während der Stillzeit

Eine stillende Frau darf nicht

- a) länger als 8,5 Std. täglich*)
- b) in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr*)
- c) an Sonn- und Feiertagen (außer bei ausdrücklicher Einwilligung)
- d) mit Mehrarbeit über das vertraglich vereinbarte Pensum im Schnitt des Monats*) hinaus

beschäftigt werden.

*) Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

3. Stillpausen und Stillräume

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber 2 x 30 min oder täglich 60 min zu gewähren. Bei einem 8,5 Std. Arbeitstag beträgt die zum Stillen erforderliche Zeit mindestens 2 x 45 min oder 1 x 90 min, solange die Frau voll stillt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Arbeitsunterbrechung, die nicht auf die gesetzliche Erholungspause angerechnet wird. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen. Der Anspruch auf Stillpausen besteht längstens bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes. Die Tätigkeiten sind (auch hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Dauer) so zu planen, dass die Frau rechtzeitig die Stillpause antreten kann.

Geeignete Bedingungen für die stillende Frau sind gegeben, wenn eine Liege- oder eine Sitzmöglichkeit in einem geschützten Bereich bereitgestellt wird, so dass der Stillvorgang nicht beeinträchtigt wird. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Frau zum Stillen außerhalb der Praxis freizustellen, sofern kein geeigneter Raum zum Stillen vorhanden ist.

Durch die Gewährung der Stillpause darf der Frau kein Entgeltausfall eintreten. Stillpausen sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Die Stillpausen sind allerdings außerhalb der Arbeitszeit zu nehmen, soweit dies möglich und zumutbar ist (z.B. bei Geltung von Gleitzeit).

Nach § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz hat ein Arbeitgeber außerdem sicherzustellen, dass eine stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Sofern solche Kurzpausen im Einzelfall erforderlich sind, kann das z.B. über eine entsprechende Terminvergabe und ggf. über die Zuweisung geeigneter Tätigkeiten ermöglicht werden.

4. Bewertung der Gefährdungen in der Stillzeit (unverantwortbare Gefährdung)

Nach § 9 Abs. 2 MuSchG hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingung so zu gestalten, dass Gefährdungen einer stillenden Frau und ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

5. Biologische Gefährdungen (§ 12 Abs. 2 MuSchG)

Danach ist die erhöhte Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz der stillenden Mutter zu beurteilen im Hinblick auf solche Erreger, die über die Muttermilch oder Blut (Verletzungen beim Stillprozess oder erregerhaltige Hautläsionen an der Brust der stillenden Frau) auf das Kind übertragbar sind bzw. die bei Erkrankung der Mutter negative Auswirkungen auf die Milchbildung und -abgabe (Laktation) haben und dadurch die Stillqualität beeinträchtigen können.

Allerdings werden nur diejenigen Übertragungswege zum Kind berücksichtigt, die mit dem Vorgang des Stillens direkt verbunden sind. Übertragungen aufgrund des engen Kontakts des Kindes mit der stillenden Frau beim Stillvorgang bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da dieses Übertragungsrisiko bei Nichtstillenden in gleicher Weise besteht und damit nicht den mutterschutzrechtlich erforderlichen Stillbezug aufweist.

Wichtig: Bei der Ermittlung der infektiologischen Risiken wird in der beiliegenden Arbeitshilfe grundsätzlich von **reifgeborenen und immunologisch gesunden Säuglingen** ausgegangen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Die meisten Infektionen werden weder über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau, durch Verletzungen beim Stillprozess noch durch Kontakt mit erregerhaltigen Hautläsionen an der Brust auf das Kind übertragen. Infektionserreger, die in der Schwangerschaft bei fehlenden Immunitäten relevant sind, wie bspw. Masern, Scharlach, Röteln, Ringelröteln, Influenza, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Skabies (Krätze), **können nicht über den eigentlichen Stillvorgang (die Muttermilch) an das Kind übertragen werden** (bzw. lassen bei extrem seltenen Fällen der Übertragung nach aktuellen Erkenntnissen keine Erkrankungen des Kindes resultieren) und führen demzufolge in der Stillzeit zu keiner unverantwortbaren Gefährdung.

Es ist davon auszugehen, dass mit **geeigneter persönlicher Schutzausrüstung** (PSA, z. B. FFP3- oder FFP2 Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkittel) und ausreichenden Hygienemaßnahmen Gefährdungen durch Biostoffe in der Regel auf ein verantwortbares Maß reduziert werden können.

Hinweis: Für alle Beschäftigten ist zu beachten, dass nach einer NSV die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten sind.

Danach ist zu betrachten, welche Risiken durch **Nadelstich- und Schnittverletzungen** (NSV) mit potentiell infektiösen Instrumenten verbleiben. Um die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch NSV zu bewerten, kann eine Darstellung der Häufigkeit von NSV in Zahnarztpraxen hilfreich sein. Hierdurch kann auch verdeutlicht werden, dass insgesamt sehr selten weitere Maßnahmen angezeigt sein werden.

Um die Schwere der Folgen zu bewerten, können zunächst auch statistische Daten herangezogen werden. Zusätzlich kann bewertet werden, dass im Falle einer gleichwohl eintretenden Infektion bei der Mutter durch das vorläufige Aussetzen des Stillens nach einer Nadelstichverletzung der Mutter eine mögliche Infektion des Kindes ausreichend sicher verhindert werden kann. Durch diese in der Gefährdungsbeurteilung dokumentierte Maßnahme besteht in der Regel keine unverantwortbare Gefährdung für das Kind.

Infektionskrankheiten im Einzelnen

Folgende, in Deutschland auftretenden Infektionen können über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen oder Hautläsionen der stillenden Frau auf das Stillkind übertragen werden. Damit ist zu Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr, sich an spitzen Gegenständen zu stechen und an Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV zu erkranken, folgendes auszuführen:

Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Infektionen können aufgrund von Verletzungen beim Stillen durch das Blut der stillenden Mutter übertragen werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist keine unverantwortbare Gefährdung für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Frau zu erwarten. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge kann die Hepatitis-B-Impfung zusätzlichen Schutz gewährleisten. Da generell die Schutzstufen 2 und 3 nach TRBA 250 einzuhalten sind, ist davon auszugehen, dass keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das gestillte Kind besteht, infiziert zu werden.

HIV-Infektionen können durch das Blut der stillenden Frau infolge von Verletzungen beim Stillen, wesentlich seltener auch durch die Muttermilch auf das Kind übertragen werden. Bei konsequenter Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist jedoch keine unverantwortbare Gefährdung, weder für die Frau noch für das gestillte Kind, zu erwarten. Bei so geringer Infektionswahrscheinlichkeit kann die Erkrankung des Kindes im gleichwohl eintretenden Infektionsfalls der Mutter durch das Aussetzen des Stillens sicher ausgeschlossen werden.

(Siehe auch: Ausführungen des Ad-hoc Arbeitskreises Stillschutz.)

Sofern in Bezug auf bestimmte Infektionskrankheiten besondere Risikogruppen in der Bevölkerung ausgemacht werden können und im Patientenkreis der Praxis vertreten sind, kann im Einzelfall die Infektionswahrscheinlichkeit weiter reduziert werden, indem die Behandlung dieser Patienten an andere behandelnde Kollegen/ Kolleginnen zugewiesen wird. Das kann für die stillende Frau eine geeignete zusätzliche Schutzmaßnahme darstellen (ggf. kann dies auch mit einem Teilbeschäftigungsverbot verbunden werden).

Eine Infektion mit dem **Varizella-Zoster-Virus** (Auslöser für Windpocken, Gürtelrose) stellt für immunologisch gesunde Säuglinge nach Ablauf der nachgeburtlichen Schutzfrist keine unverantwortbare Gefährdung dar. Eine früher durchlebte Windpockenerkrankung führt i.d.R. zu lebenslanger Immunität; es gibt auch eine Impfung gegen Windpocken.

Für reife, gesunde Säuglinge stellt eine Infektion mit dem **Zytomegalievirus (CMV)** über die Muttermilch keine Gefahr dar. Eine frühere Infektion mit CMV führt zu lebenslanger Immunität, nachweisbar über eine serologische Untersuchung. Die Übertragung des Virus erfolgt über Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Tränenflüssigkeit, ...), die in die Schleimhäute gelangen. Die persönliche Schutzausrüstung und die allgemeinen Arbeitsschutzvorgaben gegen Nadelstichverletzungen sind eine wirksame Methode der Verhinderung einer Infektion.

Das Risiko einer Übertragung von **SARS-CoV-2** durch Muttermilch ist unwahrscheinlich. Das Stillen wird auch erkrankten oder mit SARS-CoV-2 infizierten Müttern empfohlen, da die Muttermilch Antikörper gegen SARS-CoV-2 enthält. Hauptrisikofaktoren für eine Übertragung von SARS-CoV-2 beim Stillen sind die aerogene Übertragung bzw. die Tröpfchen- oder Schmierinfektion infolge des engen Kontaktes. Daher sollten beim Stillen bestimmte Hygienemaßnahmen beachtet werden (gründliches Händewaschen vor und nach dem Kontakt mit dem Kind, Händedesinfektion und Tragen von Schutzmasken).

Der Schutz eines Kindes vor Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes ist nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst. Das MuSchG erfasst nicht den Schutz von Kindern vor Infektionen durch Aerosole und Tröpfchen oder durch Schmierinfektionen beim engen Kontakt mit der stillenden oder nicht stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.). Insoweit werden stillende Frauen ebenso wie nicht stillende Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

6. Physikalische Gefährdungen (§ 12 Abs. 3 MuSchG)

Bei stillenden Frauen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen eine Inkorporation dieser und damit eine innere Exposition sicher auszuschließen ist. Dies wird in einer Zahnarztpraxis in der Regel nicht der Fall sein. Bezüglich der äußeren Exposition (durch Röntgenstrahlung) sind

keine über den Arbeitsschutz hinausgehenden Schutzmaßnahmen erforderlich. Ansprechpartner bei Fragen ist der/ die Strahlenschutzverantwortliche bzw. Strahlenschutzbeauftragte in der Praxis.

Einschränkungen bzgl. Belastungen durch ergonomisch ungünstige Tätigkeiten (wie z.B. schweres Heben und Tragen, Zwangshaltungen, Unfallgefährdungen) gelten für Schwangere, aber nicht für stillende Frauen.

7. Chemische Gefahrstoffe (§ 12 Abs. 1 MuSchG)

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder für ihr Kind wird insbesondere dann angenommen, wenn sie Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, die nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 (CLP-Verordnung) als **reproduktionstoxisch** nach der **Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation** zu bewerten sind (Gefahrenhinweis **H362**).

Ebenso werden auch Gefahrstoffe als kritisch angesehen, die als **krebserzeugend (Kat.1 A/B; Gefahrenhinweise: H350 und H350i)** oder **keimzellmutagen (Kat.1 A/B; Gefahrenhinweis: H340)** eingestuft sind und für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, sowie auch bestimmte Metalle und deren Verbindungen, wie bspw. Quecksilber.

Eine Gefährdung durch die Belastung mit Quecksilber durch das Legen von Amalganfüllungen ist entfallen, da Amalgam seit dem 01.01.2025 für die zahnärztliche Behandlung in der EU (von wenigen, begründeten Einzelfällen abgesehen) nicht mehr verwendet werden darf. Beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen ist primär nur von einer Aerosolexposition auszugehen, die durch technische Schutzmaßnahmen (Bearbeitung unter hochvolumiger intraoraler Absaugung) und konsequentes Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (z. B. FFP2-Maske, Schutzbrille, Handschuhe) wirksam reduziert wird. Bei den weiteren Stoffen, die bei der zahnärztlichen Behandlung **am Patienten** eingesetzt werden (wie z. B. Medizinprodukte, Arzneimittel) ist davon auszugehen, dass sich **darunter grundsätzlich keine Stoffe befinden, die als laktationsgefährlich zu betrachten sind.**

Über eine wirksame persönliche Schutzausrüstung (PSA, z. B. FFP3-Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkittel) kann die Gefährdung durch chemische Gefahrstoffe (Aerosole), welche bei der zahnärztlichen Behandlung entstehen, auf ein verantwortbares Maß reduziert werden.

Arbeitsbereiche mit potentieller Narkosegasbelastung (z. B. Sevofluran) sind im Einzelfall gesondert zu betrachten.

Praxislabor: Labortätigkeiten sind gesondert zu betrachten. Im Detail sind die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern maßgeblich.

Im Hinblick auf **reproduktionstoxische, spezifisch zielorgantoxische und akut toxische Gefahrstoffe** sind Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen während der Stillzeit anders zu bewerten als während der Schwangerschaft (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG, vgl. hierzu § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Eine unverantwortbare Gefährdung hinsichtlich dieser Gefahrstoffe liegt für eine stillende Frau oder ihr Kind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG grundsätzlich nur dann vor, wenn **die Vorgaben des allgemeinen Arbeitsschutzes sowie der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) nicht sichergestellt sind**.

Aufschluss über die jeweiligen Gefährdungen bzw. die Einstufung hinsichtlich der Stillrelevanz sind in den Sicherheitsdatenblättern dokumentiert und zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen. (Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz sowie Informationen auf der Internetseite „Gesetzlicher Mutterschutz“ der Regierungspräsidien Baden-Württembergs insbesondere auch das Infoblatt „Stillrelevante Gefahrstoffe“; sh. Punkt 12 Quellenangaben)

8. Gefährdung durch gesteigertes Arbeitstempo (§ 12 Abs. 5 MuSchG)

Tätigkeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Gehalt erzielt werden kann, sind für eine Stillende nicht zulässig.

Nicht zulässig ist getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Die Terminvergabe sollte deshalb so organisiert werden (bei ständiger Wirksamkeitskontrolle), dass die Stillende die Still- und Erholungspausen nehmen kann und nicht unter Zeitdruck gerät.

9. Einkommenschutz für stillende Frauen (§§ 18 und 21 MuSchG)

Die stillende Frau, die wegen Beschäftigungsbeschränkungen teilweise (oder vollständig) nicht beschäftigt werden darf, oder deren Entlohnungsart wechselt, erhält von ihrem Arbeitgeber als Mutterschutzlohn das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft.

10. Aufwendungsersatz für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat für seine insoweit getätigten Aufwendungen einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Umlageverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren). Die Umlagekassen erstatten ihm auf Antrag das von ihm nach § 18 MuSchG bei Beschäftigungsverboten an die stillende Frau gezahlte Arbeitsentgelt (Mutterschutzlohn) sowie seinen Arbeitgeberanteil in vollem Umfang (§ 1 Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG).

11. Benachrichtigungspflicht an die Aufsichtsbehörde

Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde (in Baden-Württemberg die Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald eine bei ihm beschäftigte Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft der Frau benachrichtigt. Dadurch kann die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über die Beschäftigung einer stillenden Frau beispielsweise dann notwendig sein, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen der stillenden Frau und dem Arbeitgeber erst nach der Geburt des Kindes beginnt. Außerdem hat der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine Frau, die ihm mitgeteilt hat, dass sie stillt, an Sonn- und Feiertagen weiter beschäftigen will. Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die stillende Frau nur geringfügig beschäftigt ist. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Beschäftigungsort der stillenden Frau. Musterformulare sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>.

12. Quellenangaben

„Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen durch Gefahr- und Biostoffe“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz vom November 2019

[Mutter_Stillschutz.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Mutter_Stillschutz.pdf

Tabelle Stillrelevante Gefahrstoffe

[Mutter_StillrelevanteGefahrstoffe.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Mutter_StillrelevanteGefahrstoffe.pdf

DGUV Information 213-032 „Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst“, Januar 2021

[DGUV Publikationen](#)

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/844/gefahstoffe-im-gesundheitsdienst>

AfMu-Regel des Ausschusses für Mutterschutz

[MuSchR Nummer 10.1.01 „Gefährdungsbeurteilung“](#)

<https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln>

Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung in Stillzeit – für Zahnarztpraxen

Checkliste zur Beurteilung unverantwortbarer Gefährdungen sowie unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbereiche **für stillende Frauen**

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)	
Ansprechpartner im Betrieb:	Name: _____ Telefonnummer: _____ Funktion: _____ E-Mail: _____

Name, Vorname der stillenden Frau:		
Entbindungstermin:		
Arbeitsplatz / Tätigkeit:		
Arbeitszeiten:	wöchentliche Arbeitszeit/Std.:	maximale tägliche Arbeitszeit/Std.:
(optional) Elternzeit beantragt:	von:	bis:
Teilzeit in Elternzeit beantragt am:	von:	bis: für Std/Tag anTagen/Wo für Std/Woche

Ergänzende Hinweis

Frauen, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, um nach der Mutterschutzfrist wieder im vertraglich vereinbarten Umfang in ihrem Beruf weiter zu arbeiten, müssen die Betreuung ihres Kindes für diese Zeiten geregelt haben. Stillende Frauen haben keinen Rechtsanspruch auf ein vollständiges „Still-Beschäftigungsverbot“. Nur im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber ggf. bestimmte Tätigkeitsverbote/Beschäftigungsbeschränkungen während der Stillzeit festlegen. Ärztliche „Still-Beschäftigungsverbote“ sind rechtswidrig. Informationen zu Fragen der Elternzeit sowie zur Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit finden sich z.B. unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/RZ_SM_Brosch_Muetter_Vaeter_09_2022_bf_02.pdf sowie unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a263-teilzeit-alles-was-recht-ist.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen (§ 12 MuSchG)

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG grundsätzlich dann vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen der allgemeine Arbeitsschutz (insbesondere die Einhaltung der GefStoffV) nicht sichergestellt ist oder der jeweilige Stoff als Gefahrstoff mit Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

	Besteht eine Gefährdung?		Bleibt die Gefährdung trotz Schutzmaßnahmen unverantwortbar?	
	Ja	Nein	Ja	Nein
1.1 Gefahrstoffe bei zahnärztlichen Tätigkeiten				
Amalgam/Quecksilber, soweit die Gefahr besteht, dass Quecksilber vom menschlichen Körper (oral, dermal oder inhalativ) aufgenommen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> → kein Legen von Amalgam Füllungen, → beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen technische Schutzmaßnahmen (z. B. Bearbeitung unter hochvolumiger Absaugung) einsetzen und → persönliche Schutzausrüstung tragen (z. B. FFP2-Maske, Schutzbrille, Handschuhe) → anschl. Behandlungszimmer lüften			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stoffe der Kategorie akut toxisch: Flusssäure zur Inlay-Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> → Allgemeine Arbeitsschutzvorgaben einhalten, oder → Tätigkeit nicht selbst ausführen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Gefahrstoffe bei peripheren Tätigkeiten (z. B. Labor, Zahnersatz)	Ja	Nein	Ja	Nein
Die folgenden chemischen Gefahrstoffe sind bei zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten grundsätzlich nicht relevant. Wenn die stillende Frau ausschließlich mit zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten eingesetzt ist, dann weiter unter 2. Biostoffe.				
Reproduktionstoxische Stoffe nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362: „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahme:</i> → keine Tätigkeit mit folgenden Stoffen/Unterlassen folgender Tätigkeiten:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe (Kat. 1A/B) - H350, H350i, H340 (siehe Informationen des Ad-Hoc-Arbeitskreises Stillschutz, Nov. 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahme:</i> → keine Tätigkeit mit folgenden Stoffen/Unterlassen folgender Tätigkeiten:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Biostoffe	Ja	Nein	Ja	Nein*
Biostoffe der Risikogruppen 2 oder 3 (z. B. Hepatitisviren A, B, C, Masern-, Röteln-, Windpockenviren):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Biostoffe der Risikogruppe 4:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> →			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis: Durch das zusätzliche Tragen zugelassener und genormter Atemschutzmasken (z. B. FFP2/3-Maske; partikelfiltrierende Halbmaske) unter Beachtung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250), der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkittel) stellt die Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 keine unverantwortbare Gefährdung dar. Eine unverantwortbare Gefährdung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Es sollte daher ein Nachweis eines Immunschutzes vorgelegt werden.				

*:siehe Merkblatt „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen vor einer unverantwortbaren Gefährdung durch Gefahr- und Biostoffe insbesondere im Hinblick auf eine Wirkung auf oder über die Laktation“ (Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz; Stand: November 2019).				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen (bitte näher ausführen):				
<hr/>				
3. Physikalische Einwirkungen	Ja	Nein		
Ionisierende Strahlung (Tätigkeiten im Kontrollbereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> →keine Tätigkeit im Kontrollbereich oder Tragen von wirksamer Schutzkleidung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Gefahr von ionisierender Strahlung besteht in Zahnarztpraxen normalerweise nicht, da ein Aufenthalt im Kontrollbereich während der Anfertigung von Röntgenbildern grundsätzlich nicht stattfindet (StrlSchV)				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen (bitte näher ausführen):				
<hr/>				
4. Sonstige Gefährdungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Tätigkeiten, bei denen durch Steigerung des Arbeitstempos ein höheres Gehalt erzielt werden kann (Leistungszulage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> →			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<i>Schutzmaßnahmen:</i> →			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen (bitte näher ausführen):				
<hr/>				
5. Arbeitszeit	Ja	Nein		
Arbeitszeit täglich mehr als 8,5 Std *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als vertraglich vereinbart im Schnitt des Monats *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als 90 Std. in der Doppelwoche *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeit an Sonn- und Feiertagen (nur mit ausdrücklicher Einwilligung der stillenden Frau erlaubt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
*) in begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Ausnahme bewilligen → Terminplanung und -vergabe an die gesetzlichen Vorgaben anpassen; Arbeitszeiterfassung; regelmäßige Wirksamkeitskontrolle				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen (bitte näher ausführen):				
<hr/>				
6. Stillpausen	Ja	Nein		
Geeigneter Raum zum Stillen vorhanden? Wenn ja, welcher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wenn kein geeigneter Raum eingerichtet werden kann, darf die Frau außerhalb des Betriebes stillen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Positivliste (Tätigkeiten, die der stillenden Frau zugewiesen werden):

...

Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:*(Zutreffendes ankreuzen)*

<input type="checkbox"/>	Es liegen keine unverantwortbaren Gefährdungen für die stillende Frau vor. Die Weiterbeschäftigung ist an diesem Arbeitsplatz möglich.
<input type="checkbox"/>	Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden. Mit folgenden Schutzmaßnahmen kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden: <hr/> <hr/> <hr/>
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Freistellung von der Arbeit ist erforderlich. Die stillende Frau kann daher nur noch __ Stunden/Tag beschäftigt werden.
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Freistellung von der Arbeit ist erforderlich.

Der Arbeitgeber hat die stillende Frau und alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über die Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.